

2.3 Einreichung der Angebote und Erste Durchsicht

Eröffnungstermin bei zugelassener schriftlicher Angebotsabgabe unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Soweit eine schriftliche Angebotsabgabe zugelassen war, ist bei nationalen Ausschreibungen (d. h. öffentlicher und beschränkter Ausschreibung) ein Eröffnungstermin nach § 14a VOB/A vorzubereiten und durchzuführen. Dies gilt auch, wenn zwar schriftliche Angebotsabgabe zugelassen war, aber ausschließlich elektronische Angebote eingereicht wurden. Dabei ist der Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ zu verwenden.

(2) Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind.

(3) Falls der Verschluss eines Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(4) Die Annahme von Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(5) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(6) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Eröffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(7) Die am Eröffnungstermin teilnehmenden Bieter bzw. deren Bevollmächtigte haben sich vor Beginn der Öffnung des 1. Angebotes in die Teilnehmerliste der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ einzutragen.

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Eröffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Danach prüft der Verhandlungsleiter, ob von allen in der Teilnehmerliste eingetragenen Bietern oder deren Bevollmächtigten Angebote vorliegen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen und die Angaben nach § 14 Abs. 3 VOB/A zu verlesen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(10) Die schriftlichen Angebote einschließlich aller Nebenangebote sind während des Eröffnungstermins nach Öffnung der Angebote im Beisein der Bieter bzw. Bevollmächtigten zu kennzeichnen (z. B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren.

(11) Über den Eröffnungstermin ist gem. § 14a Abs. 4 VOB/A eine Niederschrift in Schriftform oder in elektronischer Form zu fertigen. Für die Niederschrift sind die Vordrucke „HVA B-StB Angebotseröffnung 1, 2–3 und 4“ zu verwenden. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben bzw. bei elektronischer Form mit einer Signatur nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A zu versehen.

Die gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A zu verlesenden und in dem Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ aufzunehmenden Angaben sind dem „Angebotsschreiben“ zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag in einen Papiervordruck zu sperren.

Von einem Nebenangebot, das ohne ein Hauptangebot abgegeben wurde, sind die Angaben wie bei einem Hauptangebot zu verlesen.

(12) Verspätet (d. h. **nach** Ablauf der Angebotsfrist) eingegangene Angebote (siehe § 14 Abs. 2 und 5 VOB/A) sind während des Eröffnungstermins nicht zu öffnen. Der Sachverhalt ist in der „Niederschrift über die Angebotseröffnung“ unter Nr. II.3 festzuhalten.

(13) Wird nach dem Eröffnungstermin festgestellt, dass zu verlesende Angaben nicht oder unrichtig verlesen wurden, zum Beispiel

- die Bieterbezeichnung wurde falsch angegeben,
- ein Angebotspreis wurde falsch verlesen,
- eine den Preis betreffende Angabe wurde nicht verlesen,
- die Anzahl der Nebenangebote im „Angebotsschreiben“ wurde vom Bieter falsch angegeben,

so sind diese im Vordruck „HVA B-StB Angebotseröffnung“ unter II. Spalte 8 nachzutragen.

Wenn diese Ergänzungen der Niederschrift für das Wettbewerbsergebnis bedeutsam sein können, sind sie allen Bietern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Öffnungstermin bei Verfahren, bei denen ausschließlich elektronische Angebote zugelassen sind sowie bei freihändigen Vergaben

(14) Bei diesen Verfahren findet kein Eröffnungstermin mit Anwesenheit der Bieter statt. Der stattdessen durchzuführende Öffnungstermin findet unter Verwendung der Vordrucke „HVA B-StB Angebotsöffnung“ mit grundsätzlich gleichem Ablauf wie bei einer Angebotseröffnung, jedoch ohne Anwesenheit von Bietern oder deren Bevollmächtigten, statt.

Mitteilung des Ausschreibungsergebnisses

(15) Bei Verfahren mit ausschließlich zugelassener elektronischer Angebotsabgabe sind den Bietern nach Abschluss des Öffnungstermins die in § 14 EU Abs. 3 Nr.1 a) bis d) VOB/A bzw. § 14 Abs. 3 Nr.1 a) bis d) VOB/A genannten Informationen unverzüglich (vor Nachrechnung) elektronisch in Textform mit Vordruck „HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis Öffnungstermin“ mitzuteilen. Bei freihändigen Vergaben darf den Bietern über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

Bei Verfahren mit Eröffnungstermin ist den Bietern **auf Anforderung** eine Mitteilung gemäß § 14a Abs. 7 VOB/A unverzüglich zu übersenden. Dabei ist in der Regel der Vordruck „HVA B-StB Mitteilung Ausschreibungsergebnis Eröffnungstermin“ zu verwenden.

Erste Durchsicht der Angebote

(16) Unmittelbar nach Beendigung des Eröffnungstermins ist für mindestens die ersten fünf Bieter in der Rangfolge der Angebotsendsummen eine Erste Durchsicht der Angebote, soweit diese in schriftlicher Form abgegeben wurden, vom Verhandlungsleiter oder von einer Vertrauensperson, die jedoch nicht mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen befasst war und nach der Durchsicht der Angebote auch nicht im weiteren Vergabeverfahren mitwirkt, vorzunehmen. Dabei ist entsprechend dem Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ vorzugehen. Diese zusätzliche Überprüfung ersetzt nicht die formale Prüfung gemäß Abschnitt 2.4 HVA B-StB.

(17) Bei der Ersten Durchsicht sollen augenfällige Auffälligkeiten, die insbesondere geeignet sind, Ansätze zu Manipulationen bzw. Interpretationen des Angebotsinhaltes zu liefern, erkannt und sofort dokumentiert werden. Eventuelle Festlegungen sind im Vordruck „HVA B-StB Erste Durchsicht“ einzutragen.

(18) Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind als Anlage dem Angebot zuzuordnen.

(19) Die Erste Durchsicht ist nur bei Vergabeverfahren, bei denen schriftliche Angebote abgegeben wurden, durchzuführen.